

# Wochenblatt

für

## Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

### Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsammt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N<sup>o</sup> 97.

Freitag, den 11. December

1874.

Anher erstatteter Anzeige zufolge ist der Handarbeiter Ernst Adolph Schubert aus Niederhermsdorf, welcher sich vagabondirend umhertreibt, verdächtig, einem Wirthschaftsbesitzer in Röhrsdorf den unter O näher beschriebenen Handwagen am 7. November dieses Jahres abgeschwindelt zu haben.

Behufs seiner Vernehmung über das ihm zur Last Gelegte wird der p. Schubert hiermit geladen, sich längstens den 28. December dieses Jahres an hiesiger Amtsstelle persönlich einzufinden oder doch bis dahin seinen dermaligen Aufenthaltsort anher anzuzeigen.

Indem man zur Wiedererlangung des fraglichen Wagens dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, ersucht man gleichzeitig alle Criminal- und Polizeibehörden, den p. Schubert im Betretungsfalle auf diese Vorladung aufmerksam zu machen und von dem Erfolge kurze Nachricht anher gelangen zu lassen.

Königliches Gerichtsammt Wilsdruff, am 7. December 1874.

Leonhardi.

Der Wagen, drei Ellen lang, ist mit neuen Leitern, 22½ Zoll hoch und mit Korbflechten, welche ungefähr 2½ Elle lang versehen gewesen, hat eiserne Achsen und das Schleifzeug auf den Deichselarmen, sowie eine zerbrochene Stemmleiste gehabt. Das Untergestell ist blau angestrichen, der Wagen selbst aber mit Ausnahme der Leitern bereits einige Jahre alt gewesen.

### Gegen Leichenverbrennung.

Es ist ein eigenthümliches, wenn auch nicht gerade günstiges Kennzeichen unserer Zeit, daß fast ein Jeder sich berufen dünkt, Dinge zu beurtheilen, zu deren Beurtheilung doch noch etwas mehr, als nur eine allgemeine Bildung erforderlich ist, und leider geben, wo Majoritäten gebieten, nicht immer Sach- und Fachkenntnisse den Ausschlag. Die Menge folgt mit Vorliebe unklaren Instinkten, sie jubelt stets dem Neuen zu, allein schon, weil es eben das Neue ist, und leicht findet sie Solche, die in der Sucht, eine wohlfeile Popularität zu erlangen, sich zu ihren Vorträgern aufwerfen und mit der kraßen Unzulänglichkeiten, die in der That dem sogenannten Liberalismus eigen ist, Diejenigen thöricht und unverständlich nennen, welche sich den unfinnigen Forderungen entgegensetzen und nicht in das wüste Geschrei mit einstimmen.

Diese Wahrheiten bekunden sich neuerdings recht deutlich in einer Streitfrage, die bis dahin wenig von Fachleuten, desto mehr von Unberufenen discutirt ist, ob nämlich die bisherige Art der Bestattung unserer Todten beizubehalten sei, oder ob eine andere Einrichtung: die Leichenverbrennung, empfehlenswerther erscheinen dürfte.

Wir wollen versuchen in kurzen Sätzen die Sache zu erläutern und zu beweisen, daß die Sitte der Beerdigung, die eben so alt, wie das Menschen-Geschlecht ist, bei allen civilisirten Nationen auch ferner ihr Recht behalten soll, allein schon weil sie, ohne irgend welche äußeren Nachteile herbeizuführen, am meisten unserem Gefühl entspricht: „von Erde bist Du genommen, zu Erde sollst Du werden.“

Die Geschichte belehrt uns, daß schon sehr frühzeitig gemeinsame Begräbnisstätten entstanden, die in Folge entsprechender Bestimmungen bereits der ältesten Geschlechter fast überall außerhalb der Wohnorte lagen. Nur einzelnen hochverdienten Männern wurde es als ganz besonderes Vorrecht gestattet, innerhalb der Städte beerdigt zu werden, und erst der christliche Cultus beförderte die Unsitte der Beerdigungen in den Kirchen und in nächster Umgebung derselben in solchem Maße, daß Kirchhof und Begräbnisplatz in unserer Sprache gleichbedeutende Begriffe wurden. Vergebens stritten selbst Kaiser und Päpste gegen diese Unsitte an, die Kirchen und der Kirchhof waren und blieben die allgemeinen Begräbnisstätten. Mit der Zunahme der Bevölkerungen begannen sich nunmehr wirklich Schädlichkeiten seitens dieser Einrichtungen bemerkbar zu machen und wurden im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert Gegenstand lebhafter Discussionen. Unter Vorantritt Frankreichs (Königl. Verordnung vom 10. März 1776) erließen nach und nach alle übrigen Staaten in Beziehung auf das Beerdigungswesen gesetzliche Bestimmungen, welche bei der größten Verschiedenheit der einzelnen Vorschriften dennoch in dem Einem übereinstimmten: in dem Verbot nämlich der Begräbnisse in den Kirchen und im Innern der Städte. In diese Anordnungen knüpften sich alsbald weitere gesetzliche Bestimmungen, welche das Beerdigungswesen in einer Weise regelte, daß dasselbe zu unserer Zeit wohl fast

überall seinem Zweck entspricht: die Verwesung der Leichen ohne Nachtheil für die Lebenden herbeizuführen.

Verwesung ist Zerfall der organischen Verbindungen, wie wir sie im lebenden Organismus finden, in ihre anorganischen Bestandtheile, hauptsächlich in Kohlensäure, Wasser, Ammoniak und Kohlenhydrate. „Sie gleicht (sagt Bettenkofer) der vollständigen Verbrennung, die in einer mit gutem Luftzuge versehenen Lampe schnell und geruchlos von Statten geht, während die Fäulniß der trüben ruhigen, Flamme entspricht, welche durch die Menge unverbrannt entweichender Kohlenstoffe die Luft verdirbt und viel längere Zeit dazu gebraucht, das gleiche Quantum Del zu verzehren.“ In jedem gegebenen Falle nun läßt sich, nach Beschaffenheit des Bodens und der Grundwasser-Verhältnisse, unter gehöriger Berücksichtigung der übrigen hier in Betracht kommenden wissenschaftlichen Fragen, ein bestimmtes und treffendes Urtheil abgeben, sowohl in Bezug auf die Zweckmäßigkeit, bestehender Begräbnisstätten, als auch in Betreff der Zulässigkeit neu anzulegender, und wenn, wie wir nicht leugnen wollen, bisher von der Sanitäts-Polizei nicht überall auf das Beerdigungswesen hinreichende Aufmerksamkeit gelenkt sein sollte, so ist von dem regeren Sinne für öffentliche Gesundheitspflege in unsern Tagen wohl zu erwarten, daß dies alsbald geschehen wird. Außer den gesetzlichen Vorschriften im Allgem. Landrecht finden sich übrigens eine Reihe von ministeriellen Verfügungen, welche in höchst treffender Weise einige der hier in Frage kommenden Punkte behandeln, und es schließen sich hieran eingehende Verordnungen einzelner Provinzial-Regierungen, unter denen die von der Regierung zu Koblenz erlassene und am 4. Februar 1823 durch Min.-Rescr. genehmigte, ganz besondere Erwähnung verdient.

Nach Bettenkofer gelangten, trotz aller Bemühung der Aufsichtsbehörde, von sonstigen Auswurfstoffen auch zur Zeit noch immer weit mehr in nächster Nähe unserer Wohnungen für die Verwesung in den Erdboden, als wenn die der Einwohnerzahl eines Ortes entsprechende Anzahl Leichen in dem Orte selber beerdigt würde. Erwägt man hierzu die oben angeführte Thatsache, daß bei gehöriger Vorsicht und richtiger Auswahl des Begräbnisplatzes durch die Verwesung überhaupt nur in höchst geringfügigem Maße und kurze Zeit hindurch schädliche Substanzen producirt werden, so sinken die gegnerischen Behauptungen: daß große Gefahren von den Kirchhöfen durch Vergiftung der Luft und des Trinkwassers ausgehe, sofort in ihr Nichts zurück. — Sehr bemerkenswerth ist die Thatsache, daß die Brunnen sämtlicher Berliner Kirchhöfe ein durchaus reines und wohlschmeckendes Trinkwasser führen, wie überhaupt die Berliner Begräbnisplätze, hauptsächlich des sandigen Bodens und der sehr günstigen Grundwasser-Verhältnisse wegen mustergültig in ihrer Art erscheinen. — Wir können somit dreist behaupten: daß ein Begräbnisplatz, sobald er nur zweckmäßig ausgewählt, und seine Benutzung den localen Verhältnissen entsprechend geordnet ist, auch für die